

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Förderung der Landwirtschaft.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 31. Oktober 1908 dem Kantonsrat den Entwurf zu einem „Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft“ eingereicht. Wir haben in Nr. 12, Jahrgang 1908 unserer Zeitschrift ein Referat des kantonalen Kulturingenieurs, Herrn J. Girsberger, gebracht, das er vor einer Versammlung zürcherischer Landwirte am 29. November 1908 in Winterthur über einen Teil des Gesetzesentwurfes, das Meliorationswesen, gehalten hat, ebenso in Nr. 6, Jahrgang 1909 uns über den Anteil, der an den Meliorationsarbeiten dem Geometer naturgemäß zufallen soll, ausgesprochen. Bei den vielen und engen Beziehungen, in denen der Beruf des Geometers zur Landwirtschaft steht, können wir uns nicht versagen, an dieser Stelle auf zwei bedeutsame Kundgebungen über das projektierte Landwirtschaftsgesetz hinzuweisen, nämlich das Referat des Kommissionspräsidenten, Forstmeister Kramer, in der Kantonsratssitzung vom 21. Februar, und auf eine Broschüre von Kulturingenieur Girsberger über „Ursprung, Zweck und volkswirtschaftliche Bedeutung der Güterzusammenlegung“, die kürzlich erschienen ist. Wir hatten zunächst die Absicht, uns nur auf das rein fachliche, unsere Kreise speziell interessierende aus dem Referat Kramer zu beschränken, glauben aber doch annehmen zu dürfen, daß ein historischer Rückblick auf die Entwicklung unserer Landwirtschaft, der ja, wenn